

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung zur Qualitätssicherung für Tenure-Track-Professuren

vom 1.10.2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg im Umlaufverfahren am 01.10.2020 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Art. 1 Änderung der Satzung zur Qualitätssicherung für Tenure-Track-Professuren

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zur Qualitätssicherung für Tenure-Track-Professuren vom 19.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird ersetzt durch „Der Fakultätsvorstand kann auf Basis des Berichts der Berufungskommission bei der Abschlussevaluation einer Tenure-Track-Professur ergänzend zu einer Stellungnahme des Fakultätsrats zum Bericht der Berufungskommission Stellung nehmen.“
2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird „Feststellung“ ersetzt durch „Stellungnahme.“
3. In § 6 Abs. 2 wird „Wurde die Eignung positiv bewertet, dann“ ersetzt durch „Im Falle einer positiven Abschlussevaluation“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 01.10.2020

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor